



# 7874/AB

vom 12.04.2016 zu 8104/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0034-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8104/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Gesamtkosten von Prämien und Belohnungen an Ressortmitarbeiter in den Jahren 2014 und 2015“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich der Gesamtkosten für Belohnungen und Prämien der im Bundesministerium für Justiz-Zentralleitung tätigen Mitarbeiter/innen verweise ich auf die nachstehende Aufstellung (Beträge in Euro):

Jahr	Belohnungen	Leistungsprämie (§ 76 VBG 1948)	Gesamtsumme
2014	193.235	7.400	200.635
2015	259.955	12.775	272.730

Die Erhöhung der Aufwendungen für Belohnungen und Prämien im Jahr 2015 steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingliederung der vormaligen Vollzugsdirektion durch die Einrichtung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2015 und einer damit verbundenen Erhöhung des Personalstandes des Bundesministeriums für Justiz-Zentralleitung um 34 % gegenüber dem Jahr 2014.

Zu 2 und 6:

Die auf der Grundlage von Sonderverträgen nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) tätigen Mitarbeiter/innen bezogen im Jahr 2015 ein – abgesehen von allgemeinen Gehaltserhöhungen – nicht steigerungsfähiges und somit ohne Zuordnung zu einer Gehaltsstufe vereinbartes All-In-Entgelt in der Höhe zwischen 3.600 bis 6.436 Euro (brutto) monatlich, das sich – abgestimmt auf die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Kabinettsmitarbeiter/innen (z.B. Pressesprecher/in, Kabinettsleiterstellvertreter/in) – an den vom Bundeskanzleramt bekannt gegebenen Richtwerten orientiert. Dem Kabinettsleiter gebührt als Sonderentgelt das fixe Monatsentgelt nach der Bewertungsgruppe v1/5 gemäß § 74 VBG. Hinsichtlich der unveränderten Einstufung der Kabinettsmitarbeiter/innen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur Zahl 5419/J-NR/2010, hinsichtlich deren Funktion auf jene zur Zahl 13897/J-NR/2013.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden folgende Belohnungen und Leistungsprämien an die Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ausbezahlt:

Belohnungen für Kabinettsmitarbeiter/innen	im Jahr 2014	im Jahr 2015
Gesamtbetrag	13.278 €	9.459 €

Zu 4:

In den Jahren 2014 bzw. 2015 waren jeweils 13 Personen zumindest während eines Teils des jeweiligen Jahres als Kabinettsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter beschäftigt.

Zu 5:

Die Personalkosten der Kabinettsmitarbeiter/innen (ohne Sekretariatskräfte) einschließlich allfälliger Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für Überstunden, Sonderzahlungen sowie Dienstgeberanteile für den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2015 stellen sich wie folgt dar:

2014	2015
811.144,09 €	788.815,78 €

Sie sind somit im Jahresvergleich gesunken.

Zu 3, 7 und 8:

Die Gewährung von Belohnungen richtet sich nach § 19 Gehaltsgesetz 1956. Im Rahmen dieser Bestimmung werden Belohnungen als Anerkennung für besondere Verdienste und als Motivationsinstrument zuerkannt, wobei für den Bereich der Zentralleitung im Wesentlichen folgende Richtwerte für die Belohnungshöhe gelten:

A1 - Referent/innen	400 € bis 1000 €
A2 - Referent/innen	300 € bis 700 €
Sachbearbeiter/innen, Teamassistentz und sonstiges Personal	200 € bis 500 €

Bei Bediensteten in Leitungsfunktionen (Sektions- und Abteilungsleiter/innen) mit einem Fixgehalt bzw. Dienst- und Ergänzungszulagen gilt generell ein restriktiver Maßstab.

Wien, 12. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter